



Naturschutzverein
Mönchaltorf

Statuten

Der Naturschutzverein Mönchaltorf ist eine Sektion von
BirdLife Zürich und BirdLife Schweiz

Allgemeines

- Art. 1 Unter dem Namen Naturschutzverein Mönchaltorf besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff Schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB). Der Sitz befindet sich in Mönchaltorf.
- Art. 2 Der Verein tritt für einen umfassenden Naturschutz ein.
- Art. 3 Der Verein verfolgt dieses Ziel durch
- Förderung der Naturkenntnisse bei Bevölkerung und Jugend
 - Neuschaffung von biologisch reichhaltigen Lebensräumen, auch im Siedlungsgebiet
 - Mitwirkung bei Pflege und Gestaltung von Schutzobjekten
 - Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, Behörden, Land- und Forstwirtschaft zur Erfüllung der Natur- und Umweltschutzaufgaben
 - Stellungnahme zu Naturschutzfragen von kommunaler und regionaler Bedeutung
- Art. 4 Der Naturschutzverein Mönchaltorf ist keiner Parteilinie verpflichtet.
Er ist Mitglied von
- ZVS/BirdLife Zürich, Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden (kantonal) sowie des Schweizer Vogelschutzes
 - SVS/BirdLife (national).
- Er gehört der von ZVS/BirdLife Zürich abgeschlossenen Kollektiv- Unfallversicherung an.

Mitgliedschaft und Mittel

- Art. 5 Mitglieder können natürliche Personen oder Familien werden, die den Vereinszweck unterstützen und den Mitgliederbeitrag entrichten.
Einzelmitglieder haben ein Stimmrecht, Familien und Organisationen zwei.
- Art. 6 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden an der Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder festgelegt.
- Art. 7 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den statuarisch festgelegten Zweck verfälschen, können mit Zweidrittelmehrheit von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 8 Eintritte sind jederzeit möglich, Austritte auf das Ende des Kalenderjahres.
- Art. 9 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Legaten, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträgen aus Aktionen zur Finanzierung von Natur- und Umweltschutzaufgaben.

Organe des Vereins

- Art. 10 Die Vereinsorgane sind:
Generalversammlung, Vorstand, Revisoren.
- Einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar vor Ende März. Sie muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben werden.
- Der Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Festlegung des der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabenkompetenz.
 - Beschlussfassung über Anträge und Rekurse des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die 30 Tage vor der GV an den Präsidenten eingereicht werden müssen.
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen, Vereinsauflösung und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Art. 11 Der Vorstand bzw. ein Fünftel der Mitgliedschaft ist befugt, eine ausserordentliche GV einzuberufen. Diese muss der übrigen Mitgliedschaft unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden.
- Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Vorstandsmitglieder werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.
- Art. 13 Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Naturschutzverein Mönchaltorf nur mit dem Vereinsvermögen.
- Art. 14 Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach der Prüfung der Rechnung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- Art. 15 Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen. Er hat dafür zu sorgen, dass die finanzielle Basis des Vereins gesichert bleibt.

Schlussbestimmungen

- Art. 16 Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig
- Art. 17 Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die GV mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.
Es ist jedoch nicht möglich, das Vermögen dem Zweck des Natur- und Umweltschutzes zu entfremden.
- Art. 18 Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Mönchaltorf, 24. April 2017

Naturschutzverein Mönchaltorf

Der Präsident

Der Aktuar

J. Jucker
M. König